

## **Mitgliederversammlung der DGI am 11. Dezember 2020**

### **TOP 14 Beschlussfassungen zur Satzungsänderung**

#### **Teilnahme an Mitgliederversammlungen ohne körperliche Anwesenheit**

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Corona-Abmilderungs-Gesetz) eröffnet in Art 2 § 5 Abs. 2 und 3 dem Vorstand die Möglichkeit, abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anstelle der üblichen Präsenzveranstaltung eine Online- bzw. schriftliche Mitgliederversammlung durchzuführen, auch wenn die Satzung solche Varianten nicht vorsieht. Diese Regelungen sind bis zum 31.12.2020 befristet. Um auch für die Zeit danach eine rechtssichere Möglichkeit zu schaffen, Online- bzw. schriftliche Mitgliederversammlungen abhalten zu können, schlägt der Vorstand eine Ergänzung von § 7 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Information und Wissen e.V. vor.

#### **Antrag:**

#### **Satzungsänderung § 7 Die Mitgliederversammlung**

Es sollen nach Abs. 6 des § 7 der Satzung folgende drei Absätze ergänzt werden:

(7) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung) oder im Vorfeld schriftlich abstimmen.

(8) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(9) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung im Mitgliederbereich der DGI-Website für alle Mitglieder verbindlich.